



Stellungnahme der

**Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik
und Tiefenpsychologie e.V. (DGPT)**

Deutschen Gesellschaft für Analytische Psychologie e.V. (DGAP)

Deutschen Gesellschaft für Individualpsychologie e.V. (DGIP)

Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft e.V. (DPG)

Deutschen Psychoanalytischen Vereinigung e.V. (DPV)

zum

**Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit:
Zweite Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für
Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO)**

Änderung in § 25 – Prüfungskommission für die Psychotherapeutische Prüfung

Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 Satz 2

Die Herabsetzung der Zahl der „weiteren Prüfer“ und deren Stellvertreter von 12 auf 6 Personen, bzw. der Stellvertreter von 6 auf 4 ergibt sich unmittelbar aus der in § 48 Absatz 1 geplanten Änderung des Prüfungsformats. Insofern ist die in § 48 Absatz 1 zu treffende Entscheidung hinsichtlich des Prüfungsformats auch für die Zahl der weiteren Prüferinnen bzw. Prüfer maßgebend. Wir geben hier aber grundsätzlich zu bedenken, dass eine Verkleinerung der Prüfungskommission die Gefahr vergrößert, dass vor allem an der Hochschule tätige Personen in die Prüfungskommission einbezogen werden, sodass die an den meisten Hochschulen nicht in ausreichendem Umfang fachkundig vertretenen Verfahren der psychodynamischen und systemischen Psychotherapie in der Prüfungskommission nicht repräsentiert wären.

Absatz 5

Absatz 5 bestätigt der Hochschule ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der weiteren Mitglieder der Prüfungskommission. Die Hochschule ist in ihren Vorschlägen zur Besetzung der Prüfungskommission nur durch § 37 Absatz 2 der PsychThApprO eingegrenzt. Zumindest eine Prüferin oder ein Prüfer der Prüfungskommission muss eine Qualifikation in einem wissenschaftlich anerkannten Verfahren aufweisen, das sich von der Verfahrensqualifikation der anderen Prüferinnen oder Prüfer unterscheidet. Es wäre dem Prüfungsgegenstand, der sich aus § 7 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) ableitet, angemessen, wenn dies zumindest für zwei weitere Prüferinnen bzw. Prüfer der Prüfungskommission gelten würde, so dass die Bandbreite der wissenschaftlich anerkannten Verfahren auch in der Prüfungskommission abgebildet und vertreten ist. Wir schlagen deshalb die folgende Änderung von Absatz 5 vor (Ergänzung kursiv): „(5) Die Hochschule schlägt der nach § 20 zuständigen Stelle die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission sowie die stellvertretenden Personen vor. Diese werden von der nach § 20 zuständigen Stelle bestellt. *Die zuständige Stelle stellt sicher, dass drei der Prüferinnen oder Prüfer und ihre stellvertretenden Personen in wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren qualifiziert sind, die sich voneinander unterscheiden.*“

Änderung in § 48 - Reduktion des Prüfungsumfanges bei Beibehaltung des Schauspielformates

Mit dem Prüfungsformat der anwendungsorientierten Parcoursprüfung ist dem Gesetzgeber bei der Neufassung des Psychotherapeutengesetzes und der zugehörigen Approbationsordnung ein wichtiger Schritt hin zu einer Prüfung geglückt, die auf der Höhe des empirischen Forschungsstandes Handlungskompetenzen praxisorientiert prüft. Nach den ersten Durchgängen der Prüfung an mehreren Standorten liegen mittlerweile erste Erfahrungen von Prüfungsabsolvent:innen und Prüfer:innen vor. Einhellig wird von beiden Gruppen die Praxisnähe hervorgehoben, die aus der Interaktionen mit echten Schauspielpatient:innen entspringt und für eine hohe Validität der Prüfung bürgt. Nur in einem solchen interaktiven Präsenzformat können die Handlungskompetenzen in den wissenschaftlich anerkannten und geprüften Verfahren und Methoden, so wie es das Psychotherapeutengesetz vorgibt, lebensnah im Rahmen einer mündlichen Prüfung ermittelt werden. Daher begrüßen wir ausdrücklich, dass dies auch im vorliegenden Referentenentwurf erhalten bleibt. Andere Prüfungsformate, die mit der Präsentation von Videosequenzen bzw. schriftlichen Befragungen arbeiten, können dies nicht gewährleisten.

Gleichwohl erkennen wir den im Referentenentwurf dargelegten Bedarf nach einer Reduktion des Prüfaufwandes im Sinne verbesserter Praktikabilität an. So verweist der Referentenentwurf auf den Vortrag der Länder, der Hochschulen und der zuständigen gemeinsamen Einrichtungen der Länder (nach § 49 Absatz 5 PsychThApprO), der einen „hohen Ressourcenbedarf“ der Parcoursprüfung moniert. Wir verstehen die vorgeschlagenen Anpassungen bei den anwendungsorientierten Parcoursprüfungen als konstruktiven Kompromiss zwischen der fachlichen und

rechtlichen Notwendigkeit der Beibehaltung dieses Prüfungsformats einerseits, bei stärkerem Einbezug von Praktikabilitätsgesichtspunkten andererseits. Letzteren wird durch die Beschränkung auf 2 Stationen und die Kombination mehrerer Kompetenzbereiche unter Beibehaltung einer getrennten Bewertung in einer Station Rechnung getragen.

Gleichzeitig ist es uns dabei wichtig zu betonen, dass zwei Stationen mit Schauspielpatienten aus unserer Sicht das Minimum darstellen. Eine weitere Reduktion der Stationen würde zulasten der Prüfungsqualität gehen, denn bei einer Staatsprüfung zur Erteilung der Approbation ist dabei nicht nur die Reliabilität der Bewertung entscheidend, sondern auch die externe bzw. ökologische Validität, also die Aussagekraft der Prüfung über die Eignung als künftige:r Psychotherapeut:in. Alles andere ginge somit auch zulasten der Patientensicherheit.

Die beiden Stationen der anwendungsorientierten Parcoursprüfung haben gemäß dem vorliegenden Referentenentwurf die folgenden Kompetenzbereiche zum Gegenstand: 1. Patientensicherheit, 2. Diagnostik, 3. Patienteninformation und Patientenaufklärung, 4. Leitlinienorientierte Behandlungsempfehlungen, 5. therapeutische Beziehungsgestaltung.

Besonders begrüßen wir in diesem Zusammenhang die sichtbare Aufwertung des Kompetenzbereichs „therapeutische Beziehungsgestaltung“ und deren Begründung (Begründung zu Nummer 2, S.16): „Da in allen Therapiesituationen die therapeutische Beziehung und die darin enthaltene Handlungskompetenz auf Probleme angemessen zu reagieren einen wesentlichen Beitrag für den Erfolg der Therapie leistet, soll dieser Bereich in beiden Stationen zu je 50% geprüft werden, um valide Prüfungsergebnisse zu erhalten.“ Damit wird anerkannt, dass die therapeutischen Beziehungsgestaltung eine zentrale Grundlage jedweder Psychotherapie darstellt und die therapeutische Arbeitsbeziehung ihren wichtigsten Wirkfaktor. Dies ist wissenschaftlich unumstritten und umfassend belegt.

In jeder Station sollen jeweils zwei der in Satz 2 Nummer 1 bis 4 genannten Kompetenzbereiche zusammengefasst geprüft werden. Der Kompetenzbereich therapeutische Beziehungsgestaltung soll in beiden Stationen geprüft werden. Allerdings ist in diesem Kompetenzbereich zwingend zu berücksichtigen, dass die professionelle Kompetenz der Beziehungsgestaltung in der therapeutischen Praxis zu unterscheiden ist von einer allgemeinen Beziehungskompetenz, die die Studierenden als Person mitbringen. Professionelle Beziehungskompetenz wird in spezifischen therapeutischen Situationen, zum Beispiel Krisen, besonders sichtbar und wichtig. Um die professionelle Kompetenz zu prüfen, müssen daher Aufgaben gestellt werden, in denen diese angemessen herausgefordert wird. Ein reines Miterheben von allgemeinen Fähigkeiten der Beziehungsgestaltung (z.B. allgemeine Freundlichkeit, Empathie), erfasst keinesfalls das, was eine professionelle therapeutische Beziehungsgestaltung ausmacht, sondern würde diesen zentralen Aspekt der Prüfung und Sicherung der Qualität der beruflichen Qualifikation marginalisieren.

Angesichts der vorgeschlagenen freien Kombinationsmöglichkeit der Kompetenzbereiche in den zwei Stationen stellt sich die Frage nach inhaltlich sinnvollen Kombinationsmöglichkeiten. Im Sinne der Vergleichbarkeit halten wir es für sinnvoll, die Aufteilung der restlichen vier Kompetenzbereiche auf die beiden Stationen fest vorzugeben. Dies erhöht die Vergleichbarkeit verschiedener Prüfungsparcours und ermöglicht den Studierenden eine bessere Vorbereitung auf die ohnehin intensive Prüfungssituation. Hier bestehen zwei Möglichkeiten:

Unter inhaltlichen Gesichtspunkten sollten dabei unseres Erachtens entweder jeweils die Kompetenzbereiche „Patienteninformation und Patientenaufklärung“ und „Leitlinienorientierte Behandlungsempfehlungen“ sowie die Bereiche „Diagnostik“ und „Patientensicherheit“ kombiniert werden.

Um der Bedeutung der professionellen Kompetenz zur Beziehungsgestaltung im Rahmen des entsprechenden Kompetenzbereichs gerecht zu werden, könnte **alternativ** auch folgender Vorschlag erwogen werden: Station 1 beinhaltet die Kompetenzbereiche „Diagnostik“ und „Leitliniengerechte Behandlungsempfehlungen“. Station 2 beinhaltet die Kompetenzbereiche „Patientensicherheit“ und „Therapeutische Beziehungsgestaltung“. Sowohl die Kompetenzbereiche „Diagnostik“ und „Leitliniengerechte Behandlungsempfehlungen“, als auch die Kompetenzbereiche „Patientensicherheit“ und „Therapeutische Beziehungsgestaltung“ liegen in der Logik einer Psychotherapie nahe beieinander und sind damit zusammen innerhalb eines dreißigminütigen Prüfungsgesprächs mit Schauspielpersonen umsetzbar. Für Station 1 bestehen Variationsmöglichkeiten, indem zum Beispiel mehrere Diagnosen vorliegen, für die dann für eine leitlinienorientierte Behandlungsempfehlung besprochen und verhandelt wird. Für Station 2 fordern Krisen, Risikoverhalten, selbst-, fremd- und therapieschädigendes Verhalten und Suizidalität die therapeutische Beziehungsgestaltung heraus. Es bestehen Variationsmöglichkeiten, zum Beispiel im Bereich des Risikos, das eingeschätzt werden muss, und der Herausforderung an spezifische Fähigkeiten der Beziehungsgestaltung. Ähnlich zum jetzigen Vorschlag würde in beiden Stationen der Kompetenzbereich „Patienteninformation und Patientenaufklärung“ eingeschätzt, da er wahrscheinlich am einfachsten mit zu erheben ist.

Änderung in § 49 - Definition von inhaltlichen Mindestanteilen bei den Prüfungsaufgaben

Die Vorgabe eines Mindestanteils von 20 Prozent der Prüfungsaufgaben, die sich auf Kinder und Jugendliche beziehen müssen, wird ausdrücklich begrüßt. Sie ist der hohen Bedeutung der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie in der Versorgung angemessen. Erfahrungen aus den bisherigen Prüfungsdurchläufen zeigen, dass Behandlungssituationen aus der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie in einem Prüfungsformat mit Schauspielpersonen zuverlässig und realistisch geprüft werden können. Prüfungsaufgaben, die sich auf Kinder und Jugendliche beziehen, sind im Schauspielformat problemlos umsetzbar und sind auch heute schon Prüfungsbestandteil.

Ergänzender Änderungsvorschlag - Bezug auf Psychotherapieverfahren

Wie in § 27 PsychThApprO festgelegt, sind Gegenstand der Prüfung „alle wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden“. Insbesondere im Hinblick darauf, dass der Verordnungsgeber in der letzten Änderung der PsychThApprO, die am 25.05.2023 in Kraft getreten ist, den Bezug auf die psychotherapeutischen Verfahren noch einmal explizit hervorgehoben hat, erscheint es sachgerecht, auch Vorgaben zum Verfahrensbezug einzuführen. Vorgaben von Mindestanteilen der Prüfungsaufgaben zum Verfahrensbezug können bzw. sollten sicherstellen, dass diese auch tatsächlich in angemessenem Umfang geprüft werden. Wir schlagen deshalb folgende weitere Ergänzung in § 49 Abs. 1 PsychThApprO vor, die eine Quotierung von jeweils mindestens 20 Prozent der Prüfungsaufgaben mit Bezug auf die Verhaltenstherapie, die systemische Psychotherapie und die psychodynamischen Verfahren vorgibt (kursiv):
„Die verschiedene Alters- und Patientengruppen sind in angemessenem Umfang in die Prüfungsaufgaben eines Prüfungssemesters einzubeziehen. Mindestens 20 von Hundert aller Prüfungsaufgaben eines Prüfungssemesters müssen sich auf Kinder und Jugendliche beziehen, *mindestens 20 von Hundert auf verfahrensspezifische Interventionen aus dem Bereich Verhaltenstherapie, mindestens 20 von Hundert auf verfahrensspezifische Interventionen aus dem Bereich der psychodynamischen Psychotherapien (Analytische Psychotherapie, Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) und mindestens 20 von Hundert auf verfahrensspezifische Interventionen aus dem Bereich Systemische Therapie.*“

Änderung in § 51, Absatz 5 - Vorbereitungszeit und Vorschlag der Ergänzung um Möglichkeit der Rücksprache

Im Vergleich zum bisherigen Prüfungsformat ist im Referentenentwurf eine zusätzliche „angemessene“ Vorbereitungszeit vorgesehen. Diese begrüßen wir, da das Einlesen und die Vorbereitung auf das Gespräch mit der Schauspielperson bisher zulasten der Gesprächsdauer gingen. Die Integration einer Vorbereitungszeit ist hingegen sachgerecht und entspricht auch der Behandlungsrealität. Um die freie Entfaltung der Gespräche in der Prüfung nicht zu beeinträchtigen, sollten die Prüfungsaufgaben im Vergleich zum jetzigen Stand nicht länger werden und auch die Vorbereitungszeit begrenzt sein.

Bei der Vorbereitungszeit in der aktuellen Fassung des Referentenentwurfs wäre es wünschenswert, wenn die Vorbereitungszeit nicht vor Beginn der Prüfung, sondern jeweils vor jeder der beiden Stationen zu integrieren wäre. Der Sinn der Vorbereitungszeit ist nur erfüllt, wenn die Studierenden bereits die Aufgabenstellungen haben und mit diesen arbeiten können. Wir schlagen deshalb in § 51 Abs. 5 PsychThApprO eine alternative Formulierung vor: „Den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten ist vor Beginn jeder Station nach Aushändigung der Prüfungsaufgabe eine angemessene Vorbereitungszeit zu gewähren.“

Eine häufige Rückmeldung der Studierenden, aber auch der Prüfer:innen, zum aktuellen Prüfungsformat ist das Fehlen einer Rücksprachemöglichkeit. Psychotherapeutisches Handeln hat selten eine eindeutige „Musterlösung“, sondern es gibt oftmals verschiedene Möglichkeiten, mit Herausforderungen umzugehen. Die Herangehensweise unterscheidet sich dabei je nach Patient:in, aber besonders auch je nach psychotherapeutischem Verfahren. Ein Zeitfenster für Rückfragen nach dem Ende der Gesprächssituation böte die Möglichkeit eines Austausches und gegebenenfalls einer Klärung der Hintergründe des Vorgehens des Prüflings. Gleichzeitig erlaubt sie es, zu prüfen, ob die Studierenden ihr Verhalten in der Prüfungssituation reflektieren und fachlich begründen können. Die Rückfragemöglichkeit würde damit zu einer deutlich erhöhten Validität der Prüfung beitragen. Für Rückfragen genügt hierbei eine kurze Zeitdauer von etwa fünf bis zehn Minuten. In Kombination mit einer möglichen Verkürzung der Vorbereitungszeit könnte die Schaffung einer Rückfragemöglichkeit im Vergleich zum aktuellen Referentenentwurf auch kostenneutral erfolgen. Wir schlagen daher vor, § 51 Absatz 5 um die Gewährung einer angemessenen Zeit für Rücksprache direkt nach der Gesprächssituation zu ergänzen.

Begründung VII – Vorschlag Ergänzung zur Evaluierung

Bei der **Evaluation** (Referentenentwurf, Begründung VII, S. 15) der neuen Aufteilung und möglichen Weiterentwicklungen des Prüfungsformates sind aus unserer Sicht neben den Hochschulen und dem IMPP sinnvoller- und notwendigerweise die Studierenden und die psychotherapeutischen Fachgesellschaften frühzeitig einzubinden und zu beteiligen.

Fazit

Die vorgeschlagene zweite Reform der Approbationsordnung ist ein Schritt, der versucht, Qualität und Validität der Prüfung einerseits mit Erfordernissen der Praktikabilität andererseits in Einklang zu bringen. Dies kann als soweit gelungen angesehen werden. Allerdings ist der vorgelegte Kompromiss nicht in Richtung noch weiterer Vereinfachungen ausbaubar, ohne dass Prüfungsqualität und Validität substantielle Einbußen hinnehmen müssten.

Eine Weiterentwicklung der vorgeschlagenen Regelungen erscheint dahingehend notwendig, dass auch verfahrensbezogene Mindestanteile der Prüfungsaufgaben festgelegt werden, sowie dass alle Verfahren ausgewogen unter den Qualifikationen der Prüfer vertreten sind. Des Weiteren ist aus unserer Sicht ein Zeitfenster zur Reflexion direkt nach der jeweiligen Station der Parcoursprüfung zur Sicherung ihrer Ergebnisse sinnvoll.

Berlin, den, 14.06.24

für den Geschäftsführenden Vorstand der DGPT, sowie im Namen der
Fachgesellschaften DGAP, DGIP, DPG und DPV

mit freundlichen Grüßen

gez. Birgit Jänchen – van der Hoofd
Vorsitzende der DGPT

gez. Hanna Marx
Vorsitzende DGIP

gez. Thomas Beier
Vorsitzender DPV

gez. Dr. Dieter Treu
Vorsitzender DGAP

gez. Eckehard Pioch
Vorsitzender DPG